

Geschäftsverzeichnissnr. 2659
Urteil Nr. 13/2004 vom 21. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 14 und 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 116.005 vom 17. Februar 2003 in Sachen M. Kiebooms gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 10. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 14 und 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, daß der Staatsrat die Rechtmäßigkeit des Interesses eines Klägers an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der Verweigerung einer freiwilligen Kündigung während des Verfahrens ablehnen kann aufgrund der Feststellung, daß der freiwillige Kündigungsantrag - Gegenstand der Nichtigkeitsklage - im nachhinein genehmigt wurde, jedoch ohne daß die spätere Rechtshandlung am ursprünglich beantragten Kündigungsdatum wirksam wird und ohne daß die bestrittene Handlung somit zurückgezogen wird, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß diese Einrede nicht geprüft worden wäre, wenn der Staatsrat im voraus den Grund der Sache oder wenigstens die Zulässigkeit untersucht hätte, sowie der Tatsache, daß rückwirkend Wiederherstellung des Rechts gewährt werden müßte? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob die Artikel 14 § 1 und 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, wenn der Staatsrat das in diesen Bestimmungen als Zulässigkeitsbedingung für jede Nichtigkeitsklage erwähnte Interesse so auslege, daß ein Kläger, der im Laufe des Verfahrens teilweise Genugtuung seitens der Obrigkeit erhalten habe, nachweisen müsse, welchen Vorteil die Nichtigkeitsklärung ihm nachträglich noch bieten könne, während einem Kläger, der eine solche Genugtuung noch nicht erhalten habe, das erforderliche Interesse aus diesem Grund nicht aberkannt werde. Dabei sei der faktische Umstand zu berücksichtigen, daß der Antrag auf freiwillige Entlassung eines Offiziers, dessen Ablehnung durch eine Nichtigkeitsklage angefochten worden sei, später genehmigt worden sei, allerdings ohne Rückwirkung.

In bezug auf die Zulässigkeit der Intervention

B.2.1. Durch einen Schriftsatz ist E. Lardinois, Kläger vor dem Staatsrat in einem vergleichbaren Verfahren wie dasjenige, zu dem das Verweisungsurteil geführt hat, dem Verfahren vor dem Hof beigetreten. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit dieser Intervention an wegen nicht bestehenden Interesses an der Rechtssache, die bei dem verweisenden Richter anhängig sei.

B.2.2. Angesichts dessen, daß der Interventionskläger den Staatsrat in einem ähnlichen Verfahren gebeten hat, dem Hof eine präjudizielle Frage zum gleichen Problem zu stellen, ist die Interventionsklage zulässig.

Zur Hauptsache

B.3. Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat besagt:

« Die [Verwaltungs-]Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, die gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden oder gegen Verwaltungshandlungen der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe, einschließlich der durch diese Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes sowie von Organen der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf Aufträge der öffentlichen Hand und Mitglieder ihres Personals erhoben worden sind. »

Artikel 19 derselben koordinierten Gesetze besagt:

« Anträge, Schwierigkeiten und Nichtigkeitsklagen sowie Kassationsbeschwerden im Sinne der Artikel 11, 12, 13, 14 und 16 können der Verwaltungsabteilung durch jede Partei unterbreitet werden, die eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist, und werden schriftlich bei der Abteilung in der Form und innerhalb der Fristen, die der König festlegt, eingereicht.

[...] »

Der Gesetzgeber hat somit die Möglichkeit, bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates die Nichtigerklärung einer Rechtshandlung der Verwaltung zu beantragen, den Personen vorbehalten, die ein Interesse nachweisen.

Dieses « Interesse » wird im Gesetz nicht beschrieben. Der Gesetzgeber hat es dem Staatsrat überlassen, diesem Begriff einen Inhalt zu verleihen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1936-1937, Nr. 211, S. 34, und Nr. 299, S. 18).

B.4. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage geht hervor, daß der Hof zur Verfassungsmäßigkeit befragt wird, insbesondere von Artikel 19 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ausgelegt in dem Sinne, daß er dazu führt, daß die klagenden Parteien, die eine Ablehnung des Antrags auf freiwillige Entlassung anfechten, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie die Bewilligung ihres Antrags ohne Rückwirkung im Laufe der Untersuchung ihrer Nichtigkeitsklage erhalten haben oder nicht.

B.5. Der Hof prüft die ihm gestellte Frage nicht, um sich zu einer Rechtsprechung des Staatsrates zu äußern, wozu er nicht befugt ist, sondern indem er von der in der präjudiziellen Frage enthaltenen Annahme ausgeht, wonach die angefochtene Bestimmung zu der in der Frage formulierten Auslegung zwingt.

B.6. Ein Kläger vor dem Staatsrat verliert nicht notwendigerweise jegliches - materielle oder immaterielle - Interesse an der Nichtigklärung *erga omnes* einer Ablehnung, wenn im Verlaufe des Verfahrens sein ursprünglicher Antrag ohne Rückwirkung angenommen wird.

B.7. Artikel 19 enthält keine Bedingung hinsichtlich des Fortbestands des Interesses. Der Artikel kann in dem Sinne ausgelegt werden, daß ein Offizier, der die Ablehnung der freiwilligen Entlassung anfecht, sein Interesse an der Klage nicht notwendigerweise verliert, wenn er anschließend die Genehmigung seines Antrags ohne Rückwirkung erhalten hat.

B.8. Sofern ein Kläger vor dem Staatsrat aufgefordert wird, nachzuweisen, welchen Vorteil die Nichtigklärung einer ablehnenden Entscheidung der Verwaltung ihm noch trotz der späteren, nicht rückwirkenden Genehmigung seines Antrags bieten kann, ist Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Es obliegt folglich dem Staatsrat und nicht dem Hof, in jedem einzelnen Fall darüber zu befinden.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 14 und 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern der Kläger, dessen Kündigungsantrag abgelehnt wird, sein Interesse an der Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung nicht unbedingt verliert, wenn seinem Antrag im weiteren Verlauf des Verfahrens ohne Rückwirkung stattgegeben wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts